



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

9. Juli 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

-53.7-5269/20-

[REDACTED]

[REDACTED]@fragdenstaat.de

[REDACTED]
Telefon 0211 38424-0

Fax 0211 38424-10
[REDACTED]

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW über das Portal "FragDenStaat" – Anfrage-Nr. 188461

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Ihrem Antrag vom 8. Juni 2020 haben Sie den Wunsch geäußert, technische, rechtliche oder andere Dokumente bezüglich der Datensicherheit oder des Datenschutzes bei Unternehmen oder Angeboten bzw. Plattformen, die eine **elektronische Partnervermittlung** betreffen zu erhalten.

Wie jede der anderen 16 deutschen Datenschutz-Aufsichtsbehörden wird auch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) in ihrer täglichen Aufsichtspraxis mit einer sehr großen Anzahl an Anfragen konfrontiert.

Aussagen zu Ihrer Anfrage und damit eine datenschutzrechtliche Bewertung können aufgrund von ca. 27.000 Dating-Apps bestenfalls nur für einen sehr kleinen Teilbereich getroffen werden. Darüber hinaus hat der Großteil der Plattformbetreiber den Firmensitz nicht in Nordrhein-Westfalen.

Um Ihre Fragen beantworten zu können, wurden mehrere Fachbereiche der LDI NRW beteiligt. Unsere bisherigen Informationen zu den einzelnen Punkten habe ich nachfolgend zusammengetragen:

1. Vorgänge zu einer **Firma Lovoo** liegen der LDI NRW nicht vor. Betroffene Produkte werden darüber hinaus nicht systematisch erfasst. Sollte der Betreiber daher unter einem anderen Namen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 708, 709

Haltestelle Poststraße



aufzutreten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Unterlagen unter diesem Namen vorhanden sind. Grundsätzliche Analysen, Gutachten, Sitzungsprotokolle, Datenschutzfolgeabschätzungen, Stellungnahmen etc. liegen unserer Behörde nicht vor. Aber wir hatten in den Jahren 2010 bis 2013 einen interessanten Fall zu dem **Datingportal** namens **Koydo**. Wir haben seinerzeit eine förmliche Datenschutz-Anordnung erlassen, die dann Gegenstand eines erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens wurde. Geendet hat dieses Verfahren mit einem gerichtlichen Vergleich und Anpassungen an dem Portal. Hierzu habe ich Ihnen folgende Unterlagen in anonymisierter Form beigefügt:

- unsere förmliche Anordnung,
 - der gerichtliche Vergleich,
 - unsere Presseerklärung sowie
 - unseren 20. Datenschutzbericht 2011, Punkt 6.7.
2. Eine Statistik über eingegangene Beschwerden zu diesem Dienstleistungsbereich wird nicht geführt.
 3. Eine Liste von erteilten Bescheiden und verhängten Bußgeldern sowie betroffenen Unternehmen zu diesem Dienstleistungsbereich ist nicht vorhanden, da in unserem Zuständigkeitsbereich nur der o.g. Vorgang einschlägig war.
 4. Eine Liste von geführten Klagen ist nicht vorhanden, da in unserem Zuständigkeitsbereich nur der o.g. Vorgang einschlägig war.
 5. Eintragungen in unserer Statistik über gemeldete Datenschutzverletzungen in diesem Dienstleistungsbereich sind bisher nicht vorhanden.
 6. Allgemeine datenschutzrechtliche Empfehlungen zu diesen Dienstleistungen sind über den oben genannten Beitrag im 20. Datenschutzbericht hinaus bislang nicht vorhanden.
 7. s. Antwort zu 6.



9. Juli 2020
Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ministerialrat
Referatsleiter Wirtschaftsdatschutz